Geschäftsordnung des Sonderforschungsbereichs Transregio 165

§1 Name, Sprecherhochschule und Aufgaben des Sonderforschungsbereichs

- 1. Der Sonderforschungsbereich/Transregio 165 "Wellen, Wolken, Wetter" [auf Englisch: Collaborative Research Center 165 "Waves to Weather" (W2W)] ist eine Einrichtung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU; Sprecherhochschule) unter Beteiligung der LMU, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).
- 2. In dem Sonderforschungsbereich werden miteinander zusammenhängende Forschungsvorhaben durchgeführt. Er gliedert sich in Teilprojekte, die in Forschungsfelder (*Research Areas*) gebündelt und durch Querschnittstätigkeiten (*Cross-Cutting Activities*) verbunden sind.
- 3. Des Weiteren setzt sich der Forschungsverbund zur Aufgabe, die Interaktion mit anderen Forschungseinrichtungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs (*Early-Career Scientists*), die internationale Zusammenarbeit sowie die Chancengleichheit zu fördern.

§2 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Sonderforschungsbereiches kann jede Person werden, die einer der beteiligten Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen angehört und in dem Forschungsgebiet des Sonderforschungsbereiches die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (i. d. R. nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen hat. Die Mitgliedschaft ist nicht an eine Förderung im Rahmen des Sonderforschungsbereiches geknüpft.
- 2. Teilprojektleiterinnen oder Teilprojektleiter sollen diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Im Antragsdokument (*Proposal for CRC 165*) sind sie als *Principal Investigators* aufgeführt.
- 3. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können die Mitgliedschaft beim Vorstand des Sonderforschungsbereiches beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit.
- 4. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem Sonderforschungsbereich bei der Sprecherin bzw. dem Sprecher schriftlich anzeigt.
- 5. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft im Sonderforschungsbereich berechtigt prinzipiell zur Vorlage eines Projektentwurfs bei dem für die Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrages zuständigen Gremiums des Sonderforschungsbereiches.
- 2. Die Mitglieder sind zu Zusammenarbeit, gegenseitiger Beratung und Unterstützung

verpflichtet. Gemeinsame Einrichtungen sowie die Mittel des Sonderforschungsbereiches können von allen Mitgliedern im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden.

- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der konzeptionellen und organisatorischen Arbeit, der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung sowie an der Verwaltung des SFB nach Maßgabe der Ordnung mitzuwirken.
- 4. In Veröffentlichungen, die auf die Forschungsarbeiten des SFB zurückgehen, muss auf die Förderung durch die DFG hingewiesen werden.
- 5. Jede Teilprojektleitung ist verpflichtet, nach Abschluss einer Förderperiode bzw. bei Beendigung des Teilprojektes einen Bericht über die Arbeiten im Projekt vorzulegen. Das Ende der Mitgliedschaft berührt diese Pflicht nicht.
- 6. Scheidet eine Teilprojektleiterin oder ein Teilprojektleiter aus dem Sonderforschungsbereich aus, können die dem Sonderforschungsbereich für das betroffene Teilprojekt bewilligten Geräte und Finanzmittel während der Laufzeit des SFB prinzipiell nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Eine anderweitige Lösung insbesondere hinsichtlich der Mitnahme von Geräten bedarf der Zustimmung des Vorstands des SFB sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers bzw. der zuständigen Vizepräsidentin oder des zuständigen Vizepräsidenten der Hochschule, bei der das Gerät inventarisiert ist. Eine Standortänderung von Geräten über 10.000 EUR während der Laufzeit des SFB ist der DFG mitzuteilen.

§4 Organisatorischer Aufbau und Gremien des Sonderforschungsbereichs

- 1. Der SFB hat folgende Organe:
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vorstand
 - (c) Sprecher/in

§5 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Aufnahme von Mitgliedern und Entscheidung über die Beendigung der Mitgliedschaft
 - (b) Beschlussfassung über die Ordnung und ihre Änderung
 - (c) Verabschiedung des Gesamtfinanzierungsantrags
 - (d) Wahl der Sprecherin oder des Sprechers, der Stellvertretung und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - (e) Entgegennahme des Berichts der Sprecherin oder des Sprechers
- 2. Folgende Aufgaben überträgt die Mitgliederversammlung auf den Vorstand:
 - (a) Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und seine Koordination
 - (b) Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags, interne Vorprüfung der Teilprojektanträge sowie Beschluss über Änderungen finanzieller Aspekte von Teilprojektanträgen
 - (c) Entscheidung über die Einbeziehung neuer Teilprojekte während des Förderzeitraums
 - (d) Programmändernde Finanzierungsmaßnahmen während des laufenden Förderungszeitraums (z. B. inhaltlich begründete Beendigung oder Anfinanzierung eines neuen Teilprojek-

tes)

- (e) Vorbereitung / Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen des SFB
- (f) Entscheidung der Vergabe von zentral bewilligten Mitteln für den SFB
- 3. Bei der Wahl der Sprecherin oder des Sprechers und der Vorstandsmitglieder sowie bei Änderungen der Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit (Mehrheit der Mitglieder). Vorbehaltlich der Regelung in § 2 Abs. 3 der Ordnung entscheidet in allen anderen Fällen die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher des SFB einberufen; die Tagesordnung wird spätestens fünf Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Sie ist außerdem auf Antrag von 25% der Mitglieder des SFB mit o.g. Frist einzuberufen.

§6 Aufgaben und Zusammensetzung des Vorstands

- 1. Der Vorstand setzt sich aus der Sprecherin oder dem Sprecher, der Stellvertretung sowie vier bis fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Mindestens eines der Vorstandmitglieder soll weiblich sein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Im Falle gleichen Stimmzahlen entscheidet der Sprecher oder die Sprecherin.
- 2. Seine Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit mit Zweidrittel-Mehrheit abwählen. Die Abwahl der Sprecherin oder des Sprechers ist nur wirksam, wenn zugleich eine neue Sprecherin oder ein neuer Sprecher gewählt wird.
- 3. Neben den ggf. von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben (§ 5 Punkt 2 der Ordnung) trägt der Vorstand für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - (a) Personalfragen, u.a. Koordinierung von Rekrutierungsmaßnahmen auf Ebene des SFBs und Beratung der Teilprojektleitenden bei der Personalauswahl
 - (b) Vorschläge für die Wahl von Ausschussmitgliedern
 - (c) Vorschläge für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - (d) Entscheidungen über Umdispositionsanträge größeren Umfangs
 - (e) Beratungen mit der Hochschulleitung / Leitung der Fachbereiche bzw. Fakultäten zu Fragen der Grundausstattung sowie Berufungsfragen
 - (f) Konzeption und Organisation von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit
 - (g) alle Fragen, die nach der Ordnung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gremiums oder des Sprecheramtes fallen
- 4. Der Vorstand lädt zu seinen Sitzungen Gäste ein, die zur Tagesordnung der jeweiligen Sitzung besondere Erfahrungen einbringen, aber nicht an Abstimmungen teilnehmen. Der gewählte Vertreter der Early Career Scientists des SFB ist regelmäßiger Gast ohne Stimmrecht.

§7 Aufgaben und Amtszeit der Sprecherin oder des Sprechers

- 1. Zur Sprecherin oder zum Sprecher und der Stellvertretung kann gewählt werden, wer eine Professur der antragsstellenden Hochschulen inne hat, in einem hauptamtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht und Mitglied des SFB ist. Er/sie hat die Leitung des Verwaltungsprojektes Z1 inne, muss jedoch kein wissenschaftliches Projekt leiten.
- Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende/r von Vorstand und Mitgliederversammlung und vertritt den Sonderforschungsbereich in wissenschaftlicher Hinsicht nach außen (z. B. gegenüber der Hochschulleitung/-verwaltung, der DFG).
- 3. Zu den Aufgaben des Sprecheramtes gehört
 - (a) die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der laufenden Mittelverwaltung und Mittelabrechnung sowie die Entscheidung über Umdispositionsanträge kleineren Umfangs
 - (b) die Einberufung von Vorstandssitzungen, Teilprojektleitenden-Versammlungen und Mitglieder-Versammlungen
 - (c) die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- 4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

§8 Verfahren zur Vergabe zentral verwalteter Mittel

Zentral verwaltete Mittel sind:

- 1. Reisemittel
- 2. Gastwissenschaftlermittel
- 3. Mittel für wissenschaftliche Symposien
- 4. Mittel für SFB-Workshops
- 5. Mittel für Chancengleichheitsmaßnahmen
- 6. Pauschale Mittel

Über die Bewilligung zentral verwalteter Mittel auf formlosen Antrag eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Über die Verwendung von Mitteln, die bewilligt, aber nicht verbraucht wurden, entscheidet der Vorstand.

§9 Schlussvorschriften

Die Aufgaben des Sonderforschungsbereich/Transregio 165 werden im Rahmen der an dem jeweiligen Standort geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen. Nach vorheriger Abstimmung mit der DFG beschließt der SFB im Einvernehmen mit den antragstellenden Hochschulen über die Ordnung.

Diese Ordnung tritt - vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Hochschulen - am 1.11.2015 in Kraft.